

V 123EG.V-I

Richtlinien zu Bekanntmachung von EG-Ausschreibungen

Vorinformation/Bekanntmachung

1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen sowie Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung von Bauleistungen und Baukonzessionen sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.europa.eu unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

2. Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Bekanntmachungen von Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren für Bauleistungen und Baukonzessionen sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland auf der Vergabeplattform Berlins unter <http://www.vergabeplattform.berlin.de> veröffentlicht werden.

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

3. Kosten der Vergabeunterlagen bei Offenen Verfahren

Digitale Vergabeunterlagen

Für die Bewerbung und den Erhalt von Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform ist für die Bieter eine einmalige Registrierung auf <http://www.vergabeplattform.berlin.de> notwendig. Für die Registrierung wird ein einmaliges Nutzungsentgelt erhoben. Diese Festlegung betrifft auch die Registrierung von Architekten und Ingenieuren. Die digitalen Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform des Landes Berlin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Vergabeunterlagen in Papierform

Fordern Bewerber die Vergabeunterlagen noch in Papierform bei der Vergabestelle an, ist ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, regelmäßig dann, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

4. Bearbeiten der Formblätter

4.1 Bei Vergaben ab den [EU-Schwellenwerten](#) ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind.

4.2 Ist eine Online-Bearbeitung nicht möglich oder zweckmäßig, sind die o. g. Bekanntmachungen mit den genannten Vordrucken zu erstellen und per E-Mail an das Amtsblatt der EU (Anschrift: Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU, rue mercier, L-2985 Luxemburg 1, Telefax: 00352-292942670, E-Mail ojs@publications.europa.eu) zu senden

4.3 Die Vordrucke sind entsprechend den Formblättern Anschreiben EU-Ausschreibung, Vorinformation und Bekanntmachung auszufüllen. Muster zur Bekanntmachung einer Änderungsbekanntmachung und einer Baukonzession sind nicht beigelegt.

5. Ausfüllhinweise

5.1 Allgemeines

Beim Ausfüllen der Vordrucke ist folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte und Abschnittsnummerierungen auf den Vordrucken dürfen nicht geändert werden .

- Einzutragende Texte sind möglichst knapp zu halten. Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt werden, ist auf ca. 650 Wörter beschränkt; Seitenumbrüche sind zu vermeiden.
- Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit den Zusätzen „falls zutreffend“ gekennzeichneten Texte.
- Felder mit der Anmerkung „falls bekannt“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angabe verfügbar und relevant ist.

5.2 Vordruck EU-Vorinformation:

In I.2) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Sonstiges“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

In II.2) ist der NUTS-Code immer anzugeben. Die NUTS-Code sind auf der Internetseite der EU (www.simap.europa.eu) über den Link http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-nuts/index_de.htm einzusehen.

In II.5) ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann über die Internetseite http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm ermittelt werden. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVBS, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im [Anhang 10](#) wiedergegeben ist.

In II.7) ist in der Regel das Feld „ja“ anzukreuzen.

Der Abschnitt II.B ist nicht auszufüllen; er gilt ausschließlich für Liefer- und Dienstleistungen.

In VI.2) sind in allen Fällen die Vergabekammer und die Nachprüfungsstelle anzugeben.

5.3 Vordruck EU-Bekanntmachung

In II.1.2) ist immer das Feld Bauleistung anzukreuzen. Innerhalb dieses Feldes ist in der Regel die Rubrik Ausführung anzukreuzen. Bei Bauleistungen, bei denen planerische Leistungen und Aufgaben aus der Baustellenverordnung zu erbringen sind (z. B. Deckenbücher, Ausführungsplanungen bei Brückenbauwerken, Erstellen und Anpassen des Sige-Plans), ist die Rubrik Planung und Ausführung anzukreuzen. Auch hier ist stets der NUTS-Code anzugeben (siehe Vorinformation).

In II.1.6) ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation). Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen.

In II.1.8) „Aufteilung in Lose“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. Nur dann ist auch Anhang B „Information über Lose“ auszufüllen.

In II.2.2) ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.

In III.1.4) sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Einbringen). In der Regel ist hier „nein“ anzukreuzen.

- In III.2.1.) ist bei:
- Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 e) bis i) VOB/A wörtlich zu übernehmen.
 - Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.
 - Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

- In III.2.2) ist bei:
- Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 4 VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
 - Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.
 - Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:

„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In III.2.3) ist bei: -

Allen Vergabeverfahren der Text aus § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 c) und d) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der Fachkunde anzugeben.

- Offenen Verfahren folgender Hinweis aufzunehmen. „Näheres siehe Vergabeunterlagen“.

- Nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung ist folgendes aufzunehmen:

„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In IV.1.1) sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.

In IV.1.2) ist bei Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialogen und Verhandlungsverfahren nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung die geplante Anzahl der Teilnehmer zu benennen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen.

Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Richtlinien zu Behandlung der Bewerbungen [V 310.V-I Nr.2 \(Richtlinien zu Bewerberliste\)](#))

In IV.1.3) ist bei Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen wird.

In IV.2.1) „Zuschlagskriterien“ ist entweder das Unterfeld „Niedrigster Preis“ oder „Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen ... aufgeführt sind“ anzukreuzen.

In IV.3.3) ist als Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen ein Termin 7 Kalendertage vor Angebotsabgabe einzutragen (16.00 Uhr). Nach diesem Termin eingehende Anforderungen sollen nach Möglichkeit dennoch erfüllt werden.

In IV.3.4) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge einzutragen.

In IV.3.5) ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber einzutragen.

In IV.3.6) ist als Sprache „Deutsch“ anzukreuzen.

In IV.3.7) ist die Dauer der Bindefrist anzugeben.

In IV.3.8) sind Datum und Uhrzeit des Eröffnungstermins einzutragen

In VI.3) sind i. d. R. keine Eintragungen erforderlich.

In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben. Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) bzw. Vergabepflichtstelle einzutragen.

In VI.4.2) ist der vorgegebene Textbaustein immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.

In VI.4.3) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind in der Regel die Vergabestelle anzugeben.

5.4 Vordrucke Änderungsbekanntmachung und EU-Baukonzession

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Änderungsbekanntmachung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Bekanntmachungen (EU-Bekanntmachung oder EU-Baukonzession) verändert haben.